

# Taxordnung 2019 für Gästezimmer

---

Die Kosten für den Aufenthalt im Seniorenzentrum Mülimatt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe für Unterkunft und Verpflegung
- Pflögetaxe für Leistungen gem. Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Betreuungstaxe für Nicht-KVG-Leistungen
- Private Auslagen und weitere Dienstleistungen

## 1 Pensionstaxe

---

### 1.1 Zimmer

Im Zimmerpreis inbegriffen sind:

- Wohnen im Einzelzimmer
- Vollpension (3 Mahlzeiten inkl. Kaffee/Tee und Mineralwasser)
- Nachmittagskaffee oder -Tee oder Mineralwasser serviert in der Cafeteria
- Besorgung des Zimmers und der Nasszelle inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Bett- und Frotteewäsche sowie deren Besorgung
- Besorgung der Privatwäsche (ausgenommen Handwäsche und chemische Reinigung)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Abwasser
- Benützung der Etagenküche und der allgemeinen Räume
- Dienstleistungen der Administration (Bargeldbezüge usw.)
- Aktivierung von Körper, Geist und Seele (Fitness, Spiel- und Kinonachmittage, Gottesdienste usw.)
- Förderung der Sozialkontakte (Bankette, Ausflüge, Konzerte, Theater usw.)

Einzelzimmer	Zimmerlage	in CHF pro Tag
Gästezimmer	je nach Verfügbarkeit	172.00

### 1.2 Aufenthalt

Ein Aufenthalt als Gast dauert in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Die Pensionstaxe wird auch für den Ein- und Austrittstag verrechnet.

### 1.3 Gutschrift bei Abwesenheit

Ist der Bewohner ganztags abwesend (Ferien, Reisen, Spitalaufenthalt etc.), werden der Schlussrechnung CHF 12.00 pro Abwesenheitstag gutgeschrieben (exkl. Ein- und Austrittstag). Einzelne nicht bezogene Mahlzeiten werden nicht gutgeschrieben.

### 1.4 Vorzeitiger Austritt

Bei vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zum vereinbarten Austrittstermin (abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit von CHF 12.00 pro Tag) verrechnet.

## 2 Pflege- und Betreuungstaxe

### 2.1 Grundsätzlich

Die in dieser Taxordnung festgelegten Pflege- und Betreuungstaxen sowie die Beiträge der einzelnen Kostenträger (Krankenkasse, Ausgleichskasse, Gemeinde, Bewohner) gelten ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug.

### 2.2 Übersicht

in CHF pro Tag		Beiträge von ...			Kosten für Bewohner		
Pflege- stufe	Pflege- taxe	Kranken- kasse	HiLo <sup>1</sup>	Gemeinde	Pflege	Betreuung	Total
0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	21.40	<b>21.40</b>
1	13.00	9.00	0.00	3.10	0.90	21.40	<b>22.30</b>
2	39.00	18.00	0.00	19.20	1.80	21.40	<b>23.20</b>
3	65.00	27.00	0.00	35.30	2.70	21.40	<b>24.10</b>
4	91.00	36.00	0.00	51.40	3.60	21.40	<b>25.00</b>
5	117.00	45.00	19.00	48.50	4.50	21.40	<b>25.90</b>
6	143.00	54.00	19.00	64.60	5.40	21.40	<b>26.80</b>
7	169.00	63.00	19.00	80.70	6.30	21.40	<b>27.70</b>
8	195.00	72.00	31.00	84.80	7.20	21.40	<b>28.60</b>
9	221.00	81.00	31.00	100.90	8.10	21.40	<b>29.50</b>
10	247.00	90.00	31.00	117.00	9.00	21.40	<b>30.40</b>
11	273.00	99.00	31.00	133.10	9.90	21.40	<b>31.30</b>
12	299.00	108.00	31.00	149.20	10.80	21.40	<b>32.20</b>

### 2.3 Pflorgetaxe

Mit der Pflorgetaxe werden die Pflegeleistungen gemäss KVG abgegolten. Die Pflorgetaxe wird vom Seniorenzentrum Mülimatt in Absprache mit dem Zuger Stadtrat festgelegt, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

### 2.4 Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden alle Nicht-KVG-pflichtigen Leistungen abgegolten (z. B. Einsatzbereitschaft von Pflegepersonal rund um die Uhr, Unterstützung sozialer Kontakte, Begleitungen im Haus, Angehörigenkontakte, Spitalbesuche, Begleitung von Arztvisiten, Material- und Medikamentenbewirtschaftung, Geräteunterhalt, Blumenpflege, div. Handreichungen usw.). Die Betreuungstaxe wird vom Seniorenzentrum Mülimatt festgelegt, wobei die vom Regierungsrat des Kantons Zug bestimmte Maximalhöhe nicht überschritten werden darf.

<sup>1</sup> Hilflosenentschädigung

## **2.5 Beitrag der Krankenkasse**

Der Beitrag der Krankenkasse an die Pflegekosten wird gemäss KVG vom Bundesrat festgelegt. Dieser Beitrag ist gesamtschweizerisch bei allen Krankenkassen identisch. Alle Heime im Kanton Zug rechnen seit dem 1. Januar 2015 die Pflegebeiträge direkt mit den Krankenkassen ab. Andere Kosten (z. B. Arztbesuche, Medikamente und Therapien) können wie bisher vom Bewohner bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

## **2.6 Beitrag der Hilfslosenentschädigung**

Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilfslosenentschädigung gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch der Ausgleichskasse besteht. Ein Antrag für Hilfslosenentschädigung kann frühestens nach einem Jahr bei der Ausgleichskasse Zug eingereicht werden. Bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim wird den Bewohnern der entsprechende Betrag monatlich in Rechnung gestellt. Die Bewohner sind daher berechtigt, für das Wartejahr bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch zu stellen.

## **2.7 Beitrag der Wohnsitzgemeinde**

Gemäss KVG hat die Wohnsitzgemeinde des Bewohners für die Restkosten aufzukommen. Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haben eine Kostengutsprache ihrer Wohnsitzgemeinde einzuholen, deren Höhe von den Zuger Gemeindebeiträgen abweichen kann. Erteilt die Gemeinde keine Kostengutsprache (ausserkantonale Bewohner), wird dem Bewohner die gesamte Pflögetaxe belastet.

## **2.8 Bewohner-Eigenleistung an die Pflögetaxe**

Gemäss KVG, Art. 25a dürfen dem Bewohner in jeder Pflegestufe maximal 20% des Krankenkassenbeitrags der BESA-Stufe 12 überwältzt werden. Im Kanton Zug hat sich der Regierungsrat für eine vorteilhaftere Lösung entschieden, nämlich maximal 10% des Krankenkassenbeitrags der jeweiligen Pflegestufe.

### 3 Private Auslagen und weitere Dienstleistungen

---

#### Pauschalen

Eintritt	CHF	250.00	
Austritt	CHF	250.00	
Todesfall	CHF	150.00	
Zimmerreinigung bei gewünschtem Zimmerwechsel	CHF	250.00	

#### Telefon, WLAN und Kabelanschluss

Telefonanschluss im Zimmer inkl. Gesprächsgebühren und WLAN	CHF	25.00	pro Monat
Kabelanschluss für TV und Radio	CHF	8.00	pro Monat

#### Zimmer- und Etagenservice

Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	7.00	pro Mahlzeit
----------------------------------	-----	------	--------------

#### Dienstleistungen Lingerie

Beschriftung der persönlichen Wäsche	CHF	152.00	für 144 Nämeli
Flicken oder Änderungen an persönlicher Wäsche	CHF	60.00	pro Stunde
Chemische Reinigung persönlicher Kleider auswärts			nach Aufwand
Spezielles Flickmaterial (z. B. Reissverschlüsse)			nach Aufwand

#### Dienstleistungen Technischer Dienst

Dienstleistungen des technischen Dienstes	CHF	60.00	pro Stunde
---	-----	-------	------------

#### Private Auslagen

Flaschengetränke zu den Mahlzeiten			gem. Preisliste
Hygieneprodukte (Zahnpasta, Deo etc.)			nach Aufwand

#### Diverse Dienstleistungen

Rollator bei Einstufung BESA 0	CHF	15.00	pro Monat
Rollstuhl bei Einstufung BESA 0	CHF	25.00	pro Monat
Krankenmobilen oder Pflegeprodukte ausserhalb BESA			nach Aufwand
Behebung von Schäden an Einrichtungen			nach Aufwand
Entsorgung von Material, Einrichtungsgegenständen und Abfall			nach Aufwand
Transport- und Begleitkosten			nach Aufwand
Schlüsselverlust	CHF	50.00	pro Verlust
Verlust Medaillon Bewohnerruf	CHF	200.00	pro Verlust

\*\*\*

Zug, Oktober 2018